



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. April 2014
(OR. en)**

8217/14

**AGRI 254
AGRIFIN 52
DELECT 97**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
Nr. Komm.dok.:	7646/14 + ADD 1
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem in Artikel 290 AEUV festgelegten Verfahren und gemäß Artikel 70 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik¹ übermittelt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt dem Europäischen Parlament und dem Rat am 12. März 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 11. Mai 2014 Einwände dagegen erheben.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

2. Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) hat den delegierten Rechtsakt in seiner Sitzung vom 2. April 2014 geprüft und den Einwand der ungarischen Delegation zur Kenntnis genommen. Es wurden keine weiteren Einwände verzeichnet. Der SAL hat ferner das Schreiben der Kommission (Dok. 8363/14) und den Antrag der Kommission, die in der Anlage wiedergegebene Erklärung in das Ratsprotokoll aufzunehmen, zur Kenntnis genommen. Der SAL hat außerdem den Parlamentsvorbehalt des Vereinigten Königreichs zu diesem delegierten Rechtsakt, den Parlamentsvorbehalt von Dänemark und den Niederlanden und den Prüfungsvorbehalt von Österreich zu allen delegierten Rechtsakten zur GAP-Reform² sowie die Absicht dieser Delegationen, ihre Vorbehalte so schnell wie möglich zurückzuziehen, zur Kenntnis genommen. In Anbetracht dessen stellte der SAL fest, dass keine qualifizierte Mehrheit im Rat bestand, um Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
3. Dem SAL wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, worüber die Kommission und das Europäische Parlament zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 70 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

² Dok. 7637/14 + ADD 1, Dok. 7642/14, Dok. 7641/14 + ADD 1, Dok. 7640/14 + ADD 1, Dok. 7646/14 + ADD 1, Dok. 7656/14, Dok. 7636/14, Dok. 7658/14, Dok. 7654/14, Dok. 7648/14 + ADD 1, Dok. 7657/14.

Erklärung der Kommission

Die Kommission verpflichtet sich, die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verpflichtungen hinsichtlich der ökologischen Vorrangflächen als Teil der Ökologisierungsverpflichtungen nach dem ersten Jahr der Anwendung einer umfassenden Bewertung zu unterziehen. Die Kommission wird insbesondere sicherstellen, dass der sich aus der Anwendung der ökologischen Vorrangflächen ergebende Verwaltungsaufwand für die Behörden der Mitgliedstaaten und die Erzeuger auf ein striktes Minimum begrenzt wird und die Verfahren, auch die für Gräben, vereinfacht werden. Ferner wird die Situation, die sich durch die Umsetzung der ökologischen Vorrangflächen in den verschiedenen Mitgliedstaaten ergibt, im Hinblick auf gleiche Bedingungen geprüft und gegebenenfalls in Angriff genommen. Sollte die Anforderung, den Verpflichtungen der ökologischen Vorrangflächen nachzukommen, zu einer spürbaren Verringerung des Produktionspotenzials der EU führen, wird die Kommission den entsprechenden delegierten Rechtsakt überarbeiten.

In der Zwischenzeit wird die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des delegierten Rechtsakts über Direktzahlungen verabschieden, um den Gewichtungsfaktor der ökologischen Vorrangflächen für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen ab 1. Januar 2015 von 0,3 auf 0,7 zu erhöhen.
